

- den strafrechtlichen Tatbestand, der nach Auffassung des Untersuchungsorgans für die Handlung zutreffend ist,
- diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten.

Somit sind im Schlußbericht alle im bisherigen Strafverfahren erarbeiteten Beweismittel anzuführen, die zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in be- und entlastender Hinsicht erforderlich sind.

~~Es geht also im Schlußbericht nicht darum, umfassend zu dokumentieren, zu welchen Einzelinformationen Überprüfungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" sind die Feststellungen zum Tatgeschehen und zur Täterpersönlichkeit mit den in den Beweismitteln enthaltenen Informationen zu belegen, die Gegenstand der rechtlichen Beurteilung sind bzw. diese ermöglichen.~~

Im diesem Sinne sind die Beweismittel auszuwählen und im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" einzuarbeiten.

Einarbeiten heißt, bei der Schilderung der wesentlichen Feststellungen anzugeben, auf welchen(n) Beweismittel(n) die jeweilige Feststellung beruht.

In der Regel genügt hierzu schon das Erwähnen beispielsweise der Aussage des Zeugen oder der Beweisgegenstände usw., um aufzuzeigen, auf welchen Informationen die im Schlußbericht fixierten Feststellungen basieren. Um ein schnelles Auffinden der Beweismittel zu ermöglichen, ist durch Angabe der Seitenzahl darauf hinzuweisen, wo sich in der Akte das betreffende Beweismittel befindet, das an dieser Stelle des "Wesentlichen Ermittlungsergebnisses" behandelt wird.